



Satzung

über die Bestimmung der Schulbezirke in der
Stadt Ettlingen in der Fassung vom 11. Februar 2010

(Schulbezirkssatzung)
Gültig bis 31. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 365) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 10. Februar 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 1. August 2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Für Grundschulen in der Stadt Ettlingen werden mehrere Schulbezirke bestimmt.
- (2) Die Schulbezirke werden innerhalb der Grenzen festgelegt, die sich aus § 2 ergeben.

§ 2

Für die Grundschulen werden folgende Schulbezirke festgelegt:

- (1) Thiebauthschule:

Der Schulbezirk umfasst die Innenstadt und den östlichen und südlichen Teil der Stadt nebst der Spinnerei. Die Grenze, die auf der Straßenmitte verläuft, erstreckt sich entlang der Bundesstraße 3 bis zur Kreuzung Schillerstraße/Pforzheimer Straße am Lauerturm und folgt dem Verlauf der Karlsruher Straße bis zur Gemarkungsgrenze.

Genauer Grenzverlauf:

Rastatter Straße, Schillerstraße, Karlsruher Straße
Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung

- (2) Schillerschule:

Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet zwischen der Alb und der so genannten verlängerten Dieselstraße und Dieselstraße im Westen, der Bundesstraße 3 im Osten bis zur Kreuzung Schillerstraße/Pforzheimer Straße am Lauerturm und im Norden der Karlsruher Straße. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Straße bzw. der Alb.

Genauer Grenzverlauf:

- | | |
|------------|---|
| Im Westen: | Die Alb bis zur Höhe der so genannten verlängerten Dieselstraße über die Bulacher Straße und Rheinstraße, sogenannte verlängerte Dieselstraße und Dieselstraße. |
| Im Osten: | Rastatter Straße |
| Im Norden: | Karlsruher Straße |

Die Bulacher Straße sowie die Rheinstraße werden durch den Grenzverlauf aufgeteilt. Zum Bezirk gehören:

Rheinstraße Nr. 1 bis 113, 2 bis 94 b
Bulacher Straße Nr. 1 bis 3 b, 2 bis 10
Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Pestalozzischule:
Der Schulbezirk umfasst den Stadtteil Ettlingen-West sowie das Gebiet bis zur sogenannten verlängerten Dieselstraße. Im Norden bildet die Alb die Grenze, im Osten die sogenannte verlängerte Dieselstraße und Dieselstraße bis zur Bundesstraße 3.
Genauer Grenzverlauf:
Die Alb bis zur Höhe der sogenannten verlängerten Dieselstraße, über Bulacher Straße und Rheinstraße, sogenannte verlängerte Dieselstraße, Dieselstraße. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Straße bzw. Mitte der Alb. Die Bulacher Straße sowie die Rheinstraße werden durch den Grenzverlauf aufgeteilt. Zum Bezirk dieser Schule gehören nur die Hausnummern, welche bei der Schillerschule nicht genannt sind.
Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Geschwister-Scholl-Schule:
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ettlingen-Bruchhausen sowie den Bereich westlich der Bahnlinie (Straße „Im Katzentach“ Nr. 1 – 13 und 2 – 16/18)
Plan 3 ist Bestandteil dieser Satzung
- (5) Erich-Kästner-Schule:
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ettlingen-Ettlingenweier ohne den Bereich westlich der Bahnlinie (Straße „Im Katzentach“ Nr. 1- 13 und 2 – 16/18)
Plan 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Grundschule Oberweier
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ettlingen-Oberweier.
- (7) Johann-Peter-Hebel-Schule:
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Ettlingen-Schöllbronn und Ettlingen-Schluttenbach.
- (8) Hans-Thoma-Schule:
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ettlingen-Spessart.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2010 in Kraft.

Ettlingen, 11. Februar 2010

gez. Gabriela Büssemaker
Oberbürgermeisterin

